

Überarbeitete Version
angepasst an das verabschiedete Gesetz

**WICHTIGE ANPASSUNGEN VOR ALLEM BEZÜGLICH
DES MORATORIOUMS**

unter II 1. und 3., ab S. 5

Stand 30.03.2020

Berlin, 31. März 2020
Sekretariat Stechow: Frau Stark, Frau Jost
Aktenzeichen: 3/09 S01 jo D11/247-20

Hinweise zur Insolvenzsituation infolge der Corona – Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur allgemeinen Situation in der Krisensituation eines Unternehmens und den sich daraus ergebenden, insolvenzrechtlichen Verpflichtungen vor allem der Geschäftsführung weise ich auf das separate Papier 1 „Kurze Übersicht über Pflichten und Rechtsfolgen in der Krisensituation eines Unternehmens“ hin.

Die wirtschaftliche Situation vieler, ja fast aller Unternehmen und Unternehmer verschärft sich infolge der Corona-Krise ebenso schnell wie massiv.

Insbesondere für die Geschäftsführer stellen sich damit insolvenzrechtliche Fragen, bei deren Ignoranz sich im Nachhinein existenzvernichtende persönliche Folgen ergeben können.

Vor dem Hintergrund der separat dargestellten Pflichten in einer insolvenznahen Krisensituation sei daher auf folgende Möglichkeiten an Hand des in Kraft getretenen „Coronagesetzes“ hingewiesen.

Markus Hennig
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Harald Nieber
Notar • Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wilfried Stechow
Rechtsanwalt • Dipl.-Finanzwirt

Kleiststraße 23-26 (Wittenbergplatz)
10787 Berlin

Sekretariat Stechow
Fon + 49 (0)30 833 06 33
Fax + 49 (0)30 833 21 95
office-stechow@artejura.de

A) CORONA Sonderrecht

Der Gesetzgeber hat eine Palette von Gesetzesanpassungen vorgenommen, um zu vermeiden, dass insbesondere die gesetzlich geregelten Geschäftsschließungen zu Masseninsolvenzen führen. Grundlage ist das

Gesetz zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

vom 27. März 2020, veröffentlicht im BGBl. I 2020, S. 569ff und damit an diesem Tage in Kraft getreten.

I) Insolvenzrecht

In Art 1, dem **Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetzes (COVInsAG)**, ist u.a. die zeitweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen worden.

Dabei wird diese Aussetzung umfangreicher ausfallen als ursprünglich erwartet bzw. befürchtet, wenn man die Formulierungshilfe für den Gesetzestext des zu Grunde legt.

Danach gilt:

1. Insolvenzantragspflicht

§ 1 COVInsAG setzt die Pflicht aus § 15a InsO und § 42 (2) BGB zur termingerechten Insolvenzantragstellung für den Zeitraum bis zum 30. September 2020 aus.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (Covid-19-Pandemie) beruht, wobei der Gesetzgeber eine erfreuliche gesetzliche Fiktion eingefügt hat, nach der für alle Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig waren, gesetzlich vermutet wird, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und zudem die eingetreten Zahlungsunfähigkeit auch wieder beseitigt werden kann.

Weiterhin müssen zur Anwendung der Aussetzung der Antragspflicht Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Dies nachzuweisen könnte schwierig werden, aber auch hier gilt die Fiktion, wonach für alle Unternehmen, die am 31.12.2019 zahlungsfähig waren, eine solche Aussicht besteht (§ 1 Satz 3 COVInsAG).

Praktisch sollte also jedes Krisenunternehmen einen Liquiditätsstatus per 31.12.2019 erstellen, um damit nachweisen zu können, dass eine später eingetretene Insolvenzlage auf Covid-19 beruht, um damit der Antragspflicht mit allen Folgen vorübergehend zu entgehen.

Man muss also nur Nachweise vorhalten, aus denen sich eine bestehende Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019 ergibt, um diese Vermutung für sich in Anspruch zu nehmen – wer später etwas anderes behauptet und daraus Ansprüche ableiten will (vor allem Insolvenzverwalter bei doch später erfolgten Insolvenz), müsste das Gegenteil nachweisen. Fragen Sie daher Ihren Steuerberater nach einer Bestätigung der Zahlungsfähigkeit um 31.12.2019.

Das COVInsAG befasst sich dabei primär mit der Frage der Zahlungsunfähigkeit. Es setzt aber die Insolvenzantragspflicht unabhängig vom zugrunde liegenden Insolvenzgrund generell aus, so dass auch bei einem überschuldeten Unternehmen die Antragspflicht suspendiert sein dürfte, sofern es per 31.12.19 zahlungsfähig war.

Beachte, dass Insolvenzeigenanträge natürlich trotzdem zulässig bleiben, wenn der Antragsteller zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist.

Sonderproblem für Steuerberater:

Das COVInsAG beantwortet keine Frage nach den bilanzrechtlichen Folgen. Gerade angesichts des Wertaufhellungsgrundsatzes stellt sich die Frage, ob bei infolge Covis-19 eingetretener Stilllegung des Betriebes zu Fortführungswerten bilanziert werden darf, wenn eine Zahlungsunfähigkeit bevorsteht oder schon eingetreten ist bei Aufstellung der Bilanz.

Zwar befasst sich § 1 COVInsAG nur mit der Frage der Insolvenzantragspflicht. Satz 3 aber unterstellt per Gesetz, dass eine Zahlungsunfähigkeit erfolgreich beseitigt werden können, wenn das Unternehmen per 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.

Diese gesetzliche Vermutung auch zur Basis der Bilanzierung zu nehmen, wird man aber nicht als widersinnig oder gar falsch bezeichnen dürfen, so dass mit diesem Argument zur Fortführungswerten bilanziert werden dürfte.

Zur Sicherheit könnte im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft und ggf. bestätigt werden, dass das Unternehmen am 31.12.19 nicht zahlungsunfähig war, womit zugleich dem Geschäftsführer geholfen wäre.

Damit wäre zugleich geregelt, dass der Geschäftsführer aus dem Gesichtspunkt der Insolvenzverschleppung heraus nicht persönlich in Haftung genommen werden kann.

2. § 64 GmbHG

Wie separat ausgeführt, besteht eine sehr scharfe Haftung für den Geschäftsführer ab Eintritt der Insolvenzreife aus § 64 GmbHG. Diese Haftung steht auch in keinem unmittelbaren Verhältnis zur Pflicht der Insolvenzantragsstellung, sondern gilt gerade für den Zeitraum bis zur tatsächlich erfolgten Antragstellung.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und in § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG ausdrücklich geregelt, dass alle Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne von § 64 S. 2 GmbHG als vereinbar gelten. Derartige Zahlungen unterliegen aber gerade nicht der Haftung nach § 64 S. 1 GmbHG, so dass der Geschäftsführer alle ihm möglichen und angemessenen Zahlungen, vorausgesetzt sie halten sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, tätigen kann, ohne befürchten zu müssen, hierfür im Nachhinein in Haftung genommen zu werden.

Allerdings steht diese Ausnahme unter dem Vorbehalt, dass die Insolvenzantragspflicht gemäß § 1 COVInsAG auch tatsächlich ausgesetzt ist - für ein Unternehmen, das bereits am 31.12.2019 zahlungsunfähig war, gilt dies nach den vorstehenden Ausführungen nicht mit der Folge, dass auch der Geschäftsführer für alle weiteren Zahlungen gemäß § 64 GmbHG haftet.

Daher wäre ein Nachweis der am 31.12.2019 bestehenden Zahlungsfähigkeit auch für den Geschäftsführer persönlich extrem wichtig.

3. Gläubigerbenachteiligung

Die umfangreichen Risiken bei der Ausreichung / Rückzahlung von Darlehen in Krisenzeiträumen oder vergleichbare Regelungen, insbesondere auch Vereinbarungen zu Sicherheiten, Änderungen von Sicherheiten, aber auch Verkürzungen von Zahlungszielen oder Gewährung von Zahlungserleichterungen und Zahlungen durch Dritten auf Anweisung des Schuldners werden in § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 COVInsAG ausdrücklich als in der Regel nicht anfechtbar dargestellt, und zwar ausdrücklich auch für die Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und auch für diejenigen, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

Damit werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften ebenso in diese Regelung mit aufgenommen wie diejenigen juristischen Personen, die von der Krise wirtschaftlichen nicht (so intensiv) betroffen sind, damit diese nicht schlechter gestellt werden, falls hier zu einem späteren Zeitpunkt eine Krisensituation eintreten sollte.

II) sonstiges Zivilrecht

Sehr weitgehend sind die Regelungen, mit denen der Gesetzgeber in die allgemeinen, zivilrechtlichen Rechte und Pflichten eingreift, wenn auch nicht so weitgehend wie im Gesetzesentwurf vorgesehen.

In Art. 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches werden vertragsrechtliche Regelung aus Anlass der Covid 19 Pandemie eingeführt. Diese besagen folgendes:

1. Moratorium - Leistungsverweigerungsrecht

a) Generell

In § 1 wird ein Moratorium verhängt, wonach der Verbraucher das Recht hat, seine Leistungen aus einem wesentlichem Dauerschuldverhältnis eines Verbrauchervertrages zu verweigern, wenn er in Folge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektion zurückzuführen sind, seine Leistung nicht erbringen kann oder sie zwar erbringen könnte, dabei aber seinen angemessenen Lebensunterhalt (oder den seiner Familie) gefährden würde (§ 1 (1)).

Nach § 1 (2) gilt dies auch für Kleinunternehmer bzgl. aller wesentlichen Dauerschuldverhältnisse, wenn entweder infolge von Umständen, die auf COVID-19 Pandemie zurückgehen, entweder

- die Pflichten aus dem Vertrag nicht erbracht werden können (z.B. Dienstleistungspflichten aus einem laufenden Vertrag zur Erbringung regelmäßiger Dienstleistungen, bspw. Reinigungsaufträge o.ä.)
- bei Erfüllung der Pflichten (hier der Zahlungspflichten) die wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebes gefährdet wären.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus einem Vertrag stammen, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde. Das Moratorium gilt bis zum 30. September 2020. Es kann durch Rechtsverordnung längstens bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden (§ 4).

aa) Verbraucher

Verbraucher ist eine Person immer dann, wenn sie ein Rechtsgeschäft abschließt, dessen Zwecke überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann (§ 13 BGB). Es kommt also nicht auf die Person an, sondern auf die Frage, ob das Rechtsgeschäft der privaten oder der gewerblichen/ selbständigen Tätigkeit dient. Dann ist es auch ein Verbrauchervertrag.

bb) Kleinstunternehmer

Unter den Anwendungsbereich des Moratoriums fallen Kleinstunternehmer mit max. 9 Arbeitnehmern sowie einem Umsatz von max. 2 Mio. € pro Jahr und einer Bilanzsumme (wenn sie denn bilanzieren) von ebenfalls 2 Mio. €. Zu beachten ist, dass bei den Grenzwerten Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden müssen.

Die Mitarbeiterzahl wird dabei in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben. Jeder, der in einem Unternehmen während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen ist, zählt als eine Einheit. Für Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeitskräfte und Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, ist der jeweilige Anteil auf die Einheit anzurechnen. Auszubildende zählen nicht mit.

Dies darf er zwar nur dann, wenn er leistungsunfähig wird durch die folgende Infektion (wobei auch mittelbare Folgen ausreichen dürften), wofür im Streitfall wohl auch beweispflichtig sein dürfte. Während der Gültigkeit des Gesetzes dürfte es aber schwierig werden, dahingehende Ansprüche gegen den Schuldner geltend zu machen oder gar durchzusetzen.

cc) Dauerschuldverhältnis

Das Dauerschuldverhältnis ist gesetzlich nicht definiert, beinhaltet aber, dass einmalig in einem Vertrag Vereinbarungen für ein fortlaufendes Handeln, Unterlassen oder Verhalten vereinbart werden, der eine sich mehr oder weniger regelmäßig wiederholende Leistung und Gegenleistung zum Inhalt hat, ohne dass es dazu einer weiteren Vereinbarung bedarf.

Typische Beispiele sind Arbeitsverträge, Dienstleistungsverträge (Hausreinigung immer am Montag einer Woche z.B.), aber auch Leasing- oder Mietverträge usw., ebenso wie Kredit- und Versicherungsverträge.

Ausdrücklich nicht umfasst sind einmalige Verträge wie Kaufverträge oder Verträge über einmalige Dienstleistungen (Küchenaufbau am Tag X).

dd) wesentliche Dauerschuldverhältnisse

Was wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind, differenziert Art. 240 EGBGB, § 1 danach, ob es sich um Verbraucher oder um Kleinstunternehmer handelt: bei Verbrauchern müssen die Kosten zur Eindeckung der Daseinsvorsorge gesichert bleiben, bei Kleinstunternehmern die, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

In der Gesetzesbegründung (BTDrucksache 19/18110) werden ausdrücklich erwähnt:

- laufende Versorgungskosten des betroffenen Schuldners, also Strom- und Gaslieferungen, ggf. Wasser u.ä. (wenn nicht in der Miete enthalten), Telekommunikationsleistungen u.ä.
- Beiträge zu Pflichtversicherungen, incl. der privaten oder freiwillig gesetzlichen Beiträge an die eigene Krankenkasse (wobei offen ist, ob damit andere Versicherungen ausgenommen sein sollen, was vom Gesetzeszweck her unwahrscheinlich ist). Dies dürfte auch für Beiträge ins Versorgungswerk oder eine andere berufsständische Altersvorsorgeeinrichtungen gelten.

Unterhaltsleistungen an Angehörige fallen dagegen nicht darunter, weil sie keine Verbraucherverträge sind und zudem gerade der Unterhalt des Schuldners und der Unterhaltsberechtigten angehörig gesichert werden soll.

Ob laufende Pflegeheimkosten für die Eltern ebenfalls unter diese Regelung fallen ist offen – sind sie privat abgeschlossen und vereinbart wohl ja, handelt es sich um Ansprüche, die der Staat ersatzweise geltend macht, dagegen eher nicht.

Schulgelder für die Kinder und Kitabeiträge dürften m.E. schon deshalb verweigert werden, weil diese ihre Leistungen nicht erbringen (können); ansonsten sind aber auch das Dauerschuldverhältnisse aus Verbraucherverträgen und unterfallen daher dem Moratorium.

Ansonsten muss man abwarten, was hierunter fallen soll – aufgrund der zeitlich begrenzten Wirksamkeit wird sich dies voraussichtlich nicht vorab klären lassen.

b) Ausnahmen

aa) Gemäß Abs. 2 soll die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechtes unzulässig sein, wenn sie gemäß Nr. 1 für den Gläubiger unzumutbar ist oder gemäß Nr. 2 völkerrechtlichen Regelungen über die Beförderung und Lieferung von Gütern entgegenstehen würde. Dies wird in der Praxis für den Gläubiger wenig hilfreich sein.

bb) Für Mietverträge und Darlehensverträge gilt dieses Moratorium ebenfalls nicht, weil dafür die nachfolgend erläuterten Sonderregelungen gelten.

c) Rechtsfolgen

aa) Die Einführung des Moratoriums führt zu einem Leistungsverweigerungsrechtes des Schuldners. **BEACHTET: Dieses Recht setzt voraus, dass der Schuldner es geltend macht.** Er muss also seinem Vertragspartner mitteilen, dass er coronabedingt keine Zahlungen leisten könne und wird ihm dies ggf. auch nachweisen, jedenfalls aber glaubhaft machen müssen.

Dies kann bspw. bei Schließung des eigenen Geschäftes (zB Restaurant) allein durch die Schließung erfolgen, bei Arbeitnehmern durch Vorlage des Kurzarbeiterverfahrens o.ä.

Letztlich wird es darauf ankommen, wie der Vertragspartner sich verhält, was wiederum von der Dauer der Aussetzung abhängen dürfte – sollte die Geltungsdauer des Moratoriums verlängert werden, so dürften die Anforderungen höher werden.

Wer also coronabedingt seine Pflichten (vor allem Zahlungspflichten) aus einem Dauerschuldverhältnis nicht begleichen kann, muss dies dem Vertragspartner mitteilen und zugleich begründen. Sinnvollerweise sollte dies schriftlich oder jedenfalls per EMail erfolgen, und zwar auch dann, wenn vorab telefonisch eine Abstimmung mit dem Vertragspartner stattgefunden hat.

bb) Die zivilrechtliche Folge ist, dass der Schuldner nicht in Verzug gerät (vgl. dazu § 320 BGB), weil er berechtigt ist, seine Leistung zu verweigern (Achtung, das ist bei der Regelung zu Mietansprüchen aus § 2 anders!). Es entstehen also keine Verzugszinsen und bspw. Anwaltskosten des Gläubigers sind nicht vom Schuldner zu tragen.

cc) **BEACHTET WEITER:** alle aufgeschobenen Zahlungen werden am 1.7.2020 fällig, wenn das Moratorium nicht verlängert wird. Es empfiehlt sich also dringend, bereits jetzt Regelungen mit dem Vertragspartner zu treffen über eine ggf. längere Aussetzung bzw. einen Zahlungsplan nach Moratoriumsende, um nicht in Verzug zu geraten.

dd) Zu beachten ist, dass gemäß Abs. 3 nicht durch privatschriftliche Vereinbarungen von den vorstehend genannten Regelungen abgewichen werden darf, so dass eine spezielle Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger zur Vermeidung der vorstehenden Schuldnerrechte unzulässig wäre.

Hinweis für Steuerberater, Rechtsanwälte usw.:

Diese Regelungen betrifft faktisch auch die Honorarzählung von Mandanten auf Leistungen, die vor dem 8. März 2020 im Rahmen eines erteilten Dauermandates (z.B. Buchhaltung incl. JA und Steuererklärung, und zwar auch dann, wenn es keine schriftlichen Vereinbarung gibt) erbracht worden sind. Sie werden dem Risiko ausgesetzt sein, dass Ihr Mandant sich auf diese Regelungen beruft und die Zahlung verweigert.

Das Gesetz regelt allerdings solchen Fällen nicht, dass Sie zur weiteren Erbringung von Leistungen verpflichtet wären. Soweit die Mandanten zahlungswillig sind, empfiehlt es sich daher unbedingt, die Zahlungen auf die Leistungen vor dem Stichtag zu vereinnahmen und für künftige Leistungen gegebenenfalls Vorkasse/Vorschüsse zu vereinbaren.

2. Mietrecht

Art. 240 EGBGB beschränkt in § 2 das Recht zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Grundstücke oder Räume, wenn der Mieter im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Pandemie beruht. Gemäß S. 2 wird der Zusammenhang zwischen der Pandemie und der Nichtleistung vermutet.

Damit bleibt die Miete dem Grunde nach fällig, so dass auch Verzugszinsen anfallen und die Mietverbindlichkeiten im Rahmen der insolvenzrechtlichen Prüfung einer möglichen Zahlungsunfähigkeit auch als fällig zu betrachten wären. Die Frage, ob durch diese Regelung Mietforderungen möglicherweise nicht mehr als ernsthaft eingefordert gelten, erübrigt sich angesichts der generellen Suspendierung der Insolvenzantragspflicht im COVInsAG.

Allerdings darf der Vermieter in dem vorgenannten Zeitraum das Mietverhältnis wegen der Mietrückstände nicht kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben ausdrücklich hiervon unberührt.

Für Unternehmen ist wichtig, dass diese Regelung sich auch auf Gewerbemietverhältnisse bezieht, weil sie nur von Mietverhältnissen und nicht von Wohnmietverhältnissen spricht.

Die vorstehende Regelung soll bis 30. September 2022 anwendbar sein, so dass zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Mietrückstände aus dem Zeitraum April bis September 2020 dann zu einer Kündigung berechtigen dürften.

3. Darlehensrecht

Ansprüche aus **Verbraucherdarlehensverträgen**, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden, gelten im Zeitraum zwischen 1. April und 30. September 2020 für die Dauer von sechs Monaten vom Fälligkeitstage an gerechnet als gestundet.

Diese Regelung gilt zwar nur dann, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der Pandemie Einnahmeausfälle hat, aufgrund derer ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein angemessener Lebensunterhalt oder die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebes gefährdet sind. Da gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz der Zusammenhang zwischen den Einnahmeausfällen und der Pandemie vermutet wird, dürfte diese Voraussetzung in der Praxis immer gegeben, jedenfalls kaum widerlegbar sein.

Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzuges oder wesentliche verschlechternde Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers sind in diesem Falle ebenfalls bis zu 30. September 2020 ausgeschlossen.

Die Vertragspartner können abweichende Vereinbarung treffen, allerdings nicht zulasten des Darlehensnehmers eine Kündigung vereinbaren.

BEACHTEN: Entgegen den ersten Entwürfen gilt diese Regelung nur für Verbraucher, nicht für gewerbliche Darlehensverhältnisse, und zwar auch nicht für Kleinunternehmer. Durch Verordnung kann allerdings eine Erweiterung auf Darlehensverträge von Kleinunternehmern erfolgen (§ 3 (8)). Mit anderen Worten: Darlehensansprüche aus gewerblichen Kreditverhältnissen sind zu bedienen und unterfallen auch nicht dem Moratorium aus § 1, da Darlehensverträge aus dem Anwendungsbereich dieser Norm ausdrücklich ausgenommen sind.

Reden Sie als gewerblicher Kreditnehmer daher umgehend mit Ihrer Bank !!

III) **sonstiges öffentliches Recht**

1. Kurzarbeitergeld

Die Reduzierung der Lohnbelastungen durch die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes ist bereits angesprochen worden. Für alle in der Krise befindlichen Unternehmen muss dieser Weg dringend angeraten werden.

2. Sozialversicherungsrecht

Die sozialversicherungsrechtlichen Probleme dürften sich in der Regel durch die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes klären lassen. Ansonsten haben die Kassen hier ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Stundung von Beiträgen für April und Mai in Aussicht gestellt. Dazu müssen mit Angabe von Gründen bei den Krankenkassen (wenn es mehrere gibt, bei jeder) ausdrücklich Stundungsanträge gestellt werden (vgl. dazu https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/corona/2020-03-26-gkv-faq-vereinfachtes-stundungsverfahren.pdf).

3. Steuern

Die Finanzverwaltung beteiligt sich an den Lösungsansätzen der Coronakrise nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums wie folgt:

- a) Fällige Steuern können zinslos gestundet werden, wenn sie aufgrund wirtschaftlicher Probleme infolge der Coronakrise nicht beglichen werden können. Ob dies allerdings für Umsatzsteuern gilt, die auf Einnahmen bezogen sind, die der Steuerpflichtige bereits erhalten hat, erschien fraglich, doch deutet derzeit vieles darauf hin, dass das Fall sein wird.
- b) Wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich die wirtschaftliche Situation infolge der Coronakrise deutlich verschlechtert hat, sollen anstandslos die anstehenden Steuervorauszahlungen gegebenenfalls auch auf Null herabgesetzt werden können. Dahingehende Anträge empfehlen sich daher zwingend.
- c) Einige Bundesländer bieten an, dass die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, die für eine spätere Abgabe der USt – Voranmeldungen als Vorauszahlung zu leisten ist, erstattet wird.
- d) Zudem sollen Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Dies könnte insbesondere für Einzelunternehmer hilfreich sein; eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht allein deswegen, weil die Forderungen nicht zwangsvollstreckt werden, ergibt sich daraus aber nicht.

B) LÖSUNGSANSÄTZE

Nach alldem bietet sich vorbehaltlich der endgültigen, gesetzlichen Umsetzung folgendes Vorgehen an für krisengeschüttelte Unternehmen:

- Beschaffung von Liquidität im Rahmen der verschiedenen Sonderprogramme (s. dazu aktuelle Hinweise auf der Homepage der IBB und des Senats in Berlin);
- Reduzierung der Lohnbelastungen (incl. Sozialabgaben) durch Kurzarbeitergeldanträge; ggf. Stundungsanträge bei Kassen;
- Zahlungsabreden mit Gläubigern vor dem Hintergrund des Moratoriums aus § 1;
- Vereinbarungen mit Vermietern und Kreditgebern unter Beachtung der Rechte aus §§ 2, 3 des Gesetzes.
- Anpassungen Vorauszahlungen und ggf. Stundungsvereinbarung mit der Finanzverwaltung.

Mit alledem kann man natürlich nicht die wirtschaftlichen Verluste vermeiden und verhindern, die durch die vorgeschriebenen Betriebsschließungen und Ähnliches veranlasst werden, zumal die erst einmal aufgeschobenen Verbindlichkeiten nicht entfallen, sondern nach Ablauf der Fristen – wann immer das sein wird – fällig werden.

Die zwingenden und strafrechtlich bewehrten Verstöße mit potenziell existenzvernichtenden Haftungsansprüchen im Nachgang dürften für GmbH - Geschäftsführer mit dem Gesetzespaket aber erst einmal weitgehend beseitigt sein.

Gerne stehen wir Ihnen für die Begleitung und Bewertung von entsprechenden Maßnahmen und Begutachtungen für die konkrete Begutachtung der Situation und der Handlungszwänge und – alternativen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Falle unmittelbar an Herrn Rechtsanwalt und Dipl.-Finanzwirt Wilfried Stechow

Stand: 30.03.2020

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Stechow
Rechtsanwalt / Dipl.-Finanzwirt